

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Blekendorf

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Blekendorf hat am 27.04.2022 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2023 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blekendorf und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschildnerin bzw. der Vollstreckungsschildner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Grabnutzungsgebühren einschließlich der Friedhofsunterhaltungskosten (Kosten für Aufwendungen für die Pflege und Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsflächen, die Durchführung des Winterdienstes sowie Abfallbeseitigung), der anteiligen Verwaltungs-, Maschinen- und Gebäudekosten. Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts wird für die gesamte Ruhezeit im Voraus erhoben.

1. Reihengrabstätte

a) für Säрге bis 1,20 m für 20 Jahre	1.090,-- Euro
b) für Säрге über 1,20 m für 30 Jahre	1.629,-- Euro
c) für Urnen für 20 Jahre	850,-- Euro

2. Wahlgrabstätte

a) für 30 Jahre je Grabbreite	1.629,-- Euro
b) Wahlgrabstätte in besonderer Lage für 30 Jahre je Grabbreite	1.710,-- Euro
c) Wahlgrabstätte in Rasenlage für 30 Jahre je Grabbreite	2.130,-- Euro
d) Urnenwahlgrabstätte für Jahre 30 je Grabbreite	960,-- Euro
e) Urnenbaumwahlgrabstätte in Rasenlage für 30 Jahre je Grabbreite	1.800,-- Euro
f) Urnenbaumwahlgrabstätte in Rasenlage u. bes. Lage für 30 Jahre je Grabbreite	1.890,-- Euro

3. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht

(50% der Gebühr von Ziffer 2a-h), oder

Reservierung einer Wahlgrabstätte 50% der Gebühr von Ziffer 2a-h

4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 berechnet.

b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung.

c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Gebühren werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren werden erhoben für

1. die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	25,-- Euro
2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	22,-- Euro

3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
- a) eines stehenden Grabmals einschließlich jährlicher Prüfung
der Standfestigkeit 160,-- Euro
- b) eines liegenden Grabmals 50,-- Euro
4. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung 30,-- Euro

III. Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, dies sind

1. für eine Erdbestattung 1.080,-- Euro
2. Für eine Urnenbeisetzung 250,-- Euro

IV. Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für

1. die Ausgrabung einer Leiche 2.160,-- Euro
2. die Ausgrabung einer Urne 500,-- Euro

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.02.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreises des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Plön-Segeberg vom 12.12.2022 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Segeberg, 12.12.2022

Ort, Datum

Verwaltungsleiterin gez. Esther Ahrent

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blekendorf
- Der Kirchengemeinderat -

gez. Anja Haustein, Pastorin (Kirchensiegel)

gez. Karl-Otto Rönnfeld

Vorsitzendes Mitglied

Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde veröffentlicht auf der Internetseite der Kirchengemeinde Blekendorf www.kirche-blekendorf.de und dem entsprechenden Hinweis in der Zeitung der reporter / der kurier mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgegeben.